

**Antrag**  
**(Alternativantrag)**

**der Fraktion der FDP**

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU**  
**- Drucksache 7/1937 - Neufassung -**  
**Sicher durch die Krise: Negativwirkungen der Corona-**  
**Pandemie auf Gesundheit, Familie und Demokratie re-**  
**duzieren**

**Entschlossen und mit Augenmaß durch die Krise: Hy-**  
**gienekonzepte anerkennen, demokratische Verfahren**  
**schützen, digitale Chancen nutzen**

- I. Der Landtag stellt fest,
  1. die aktuelle SARS-CoV-2-Pandemie stellt eine massive Bedrohung der Gesundheit und eine der schwersten Krisen des Freistaats Thüringen dar, deren Bewältigung den Bürgerinnen und Bürgern sehr viel abverlangt; dieser große Einsatz verdient Respekt und Wertschätzung, welche vor allem den Mitarbeitern im Sicherheits-, Gesundheits- und Bildungsbereich auszusprechen ist;
  2. einem Brechen der akuten Infektionswelle und der Eindämmung der Ausbreitung des Virus ist hohe Priorität einzuräumen; verschiedene Regeln und Konzepte sind dabei hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu bewerten und umzusetzen;
  3. das SARS-CoV-2-Virus wird auf absehbare Zeit nicht verschwinden und noch über einen langen Zeitraum hinaus das öffentliche Leben beeinflussen; dabei wird den Menschen und der Wirtschaft ein enormes Durchhaltevermögen abverlangt;
  4. verordnete Grundrechtseinschränkungen müssen demokratisch legitimiert sein; das bedeutet, dass das Parlament aktiv beteiligt werden muss; diese Grundsätze sind Ausdruck unserer parlamentarischen Demokratie und der Freiheitsorientierung unseres Grundgesetzes;
  5. demokratische Grundprinzipien bleiben auch in einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unverhandelbar;
  6. jede Grundrechtseinschränkung muss verhältnismäßig und zur Eindämmung des Virus geeignet sein; bei der Prüfung ist eine genaue Abwägung zwischen den konkurrierenden Grundrechten vorzunehmen; auch dieser Prozess erfordert Transparenz, damit die getroffenen Maßnahmen Akzeptanz finden;
  7. die Akzeptanz der Maßnahmen des Gesundheitsschutzes in der Bevölkerung ist das wesentliche Element ihrer erfolgreichen Um-

setzung; Grundvoraussetzung für diese Akzeptanz sind transparente und demokratische Prozesse sowie eine breit geführte öffentliche Debatte über die jeweiligen Maßnahmen, noch vor deren Einführung;

8. bisher wurde in Selbstverantwortung sehr viel von Kunden, Mitarbeitern und Inhabern verschiedener Betriebe geleistet, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen; durchdachte, individuelle Konzepte und die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Überwindung der Corona-Krise;
9. Kultur stellt einen unverzichtbaren Teil des täglichen Lebens der Menschen dar; sie bietet vielen Menschen Halt und Freude auch in Krisenzeiten; daher ist es eine wichtige staatliche Aufgabe, sich für den Erhalt einer breiten und vielfältigen Kulturlandschaft in unserem Land einzusetzen;
10. die Einzelfallbetrachtung und die konkrete Bewertung individueller Konzepte des Infektionsschutzes sind pauschalen Verböten vorzuziehen;
11. ein Lockdown mit einer flächendeckenden Schließung großer Teile des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens und den damit verbundenen Begleiterscheinungen ist nicht durchzuhalten;
12. in den Branchen der Gastronomie, der Beherbergung, der Veranstaltungsorganisation und dem Bereich der Kulturschaffenden wurden in den letzten Monaten besonders hohe Anstrengungen unternommen und Investitionen getätigt, um mit wirksamen und kreativen Konzepten einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten; diese Anstrengungen und die Erfolge, die erreicht wurden, obwohl diese Branchen besonders hart von der Krise betroffen sind, verdienen hohe Anerkennung und Respekt; auch hier muss gelten, wo Infektionsschutz gegeben ist, muss eine Öffnung möglich sein;
13. die Handlungsfähigkeit der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen muss auch in der Pandemiesituation unbedingt erhalten bleiben.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, folgende Maßnahmen schnellstmöglich umzusetzen:

1. Bestehende oder künftige Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Parlaments; der Landtag darf entweder selbst in einer Sitzung über einzelne Maßnahmen beraten und entscheiden; er kann diese Aufgabe aber auch an einen neu zu berufenden Sonderausschuss des Landtags delegieren.
2. Der Landtag und die jeweils zuständigen Ausschüsse sind regelmäßig über Lageberichte und Beratungen zu informieren; nur durch unverzügliche Informationen bei Änderungen der epidemischen Lage ist es den Mitgliedern des Landtags möglich, Maßnahmen angemessen zu bewerten.
3. Bereiche des öffentlichen Lebens sowie Einrichtungen und Betriebe sind nur dann zu schließen, wenn die Gewährleistung des Infektionsschutzes durch individuelle Hygienekonzepte und Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann.
4. Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen und Selbstständige sind mit geeigneten Maßnahmen angemessen zu unterstützen; dazu gehören insbesondere:

- a) schnelle und unkomplizierte Auszahlung der Nothilfen und Schadensersatzleistungen des Bundes an die betroffenen Betriebe und Unternehmen;
  - b) geeignete Unterstützungsprogramme zur Verhinderung unverschuldeter Insolvenzen in den besonders betroffenen Branchen.
5. Die Regierung wird aufgefordert, dem Landtag binnen 14 Tagen einen Stufenplan nach dem Ampelprinzip zur Bestätigung vorzulegen, um in ganz Thüringen für alle Betroffenen klare Vorgaben und Rechtssicherheit zu schaffen.
6. Die Kapazitäten bei den Kontrollinstanzen zur Überprüfung von Infektionsschutzmaßnahmen sowie deren korrekter Einhaltung sind deutlich zu erhöhen; die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Behörden vor Ort personell, materiell und technisch ausreichend ausgestattet sind; ein entsprechendes Konzept ist dem zuständigen Ausschuss binnen 14 Tagen vorzulegen.
7. Die Ermittlung von Kontaktpersonen sowie weitere Maßnahmen durch die zuständigen Behörden vor Ort ist landeseinheitlich auf Basis der Richtlinie des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2 sicherzustellen.
8. Die Schulen und Schulträger müssen umfassend dabei unterstützt werden, einen Schulbetrieb, der dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten gerecht wird, unter allen möglichen Entwicklungen des Pandemiegeschehens aufrechtzuerhalten und dabei Gesundheitsschutz und chancengerechte Bildung mittels innovativer Konzepte miteinander zu vereinen. Dazu sind insbesondere die folgenden Vorhaben schnellstmöglich umzusetzen beziehungsweise zu intensivieren:
- a) Alle Schulen müssen an digitale Lernmanagementsysteme angebunden werden und es muss sichergestellt sein, dass für alle Lehrerinnen und Lehrer entsprechende Fortbildungsangebote zur Verfügung stehen.
  - b) Die Vorgaben zum Einsatz digitaler Kommunikationswege und Lehr- und Lernmittel müssen, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, praxisorientiert konkretisiert werden; dazu gehört auch das Erstellen einer entsprechenden Whitelist mit datenschutztechnisch unbedenklichen Angeboten.
  - c) Es müssen flächendeckend die technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für digitalen Distanzunterricht geschaffen werden, inklusive der Administration von digitalen Systemen und der Aktualisierung der rechtlichen Regelungen zu und der Bereitstellung von Dienstgeräten für Lehrkräfte.
  - d) Auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits unter Bedingungen der Phase "grün" von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit sind, muss die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Unterrichtsangeboten sichergestellt werden; um den Arbeitsaufwand an den einzelnen Schulen möglichst gering zu halten, soll auf Landesebene ein Katalog an online abrufbaren Unterrichtsinhalten nach Fach und Klassenstufe erstellt und angeboten werden.
  - e) Das Lüftungskonzept für Klassenräume muss mit Blick auf die kalte Jahreszeit aktualisiert werden und dabei auch die Mög-

- lichkeit des Einsatzes von Raumlufffiltern sowie Wege zur Finanzierung und zugehörige Nutzungsbedingungen berücksichtigen;
- f) Außerdem sind folgende Maßnahmen und deren Vorbereitung entlang der Nachfrage durch die Schulen beziehungsweise Schulträger unbürokratisch zu unterstützen und zu fördern:
- Bereitstellen von Ausweichräumlichkeiten für einen möglichen Unterricht in kleineren Gruppen;
  - Bereitstellen von Lernräumen für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Bereich keine entsprechende Infrastruktur vorfinden;
  - Planungen zum Einsatz von in die Schulverwaltung abgeordnetem Personal zur Unterstützung des Unterrichtsgeschehens oder der organisatorischen Prozesse an Schulen.
9. Um insbesondere die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, sollen Kooperationen zwischen Schulen beziehungsweise Kindertagesstätten und den Anbietern wichtiger Freizeitangebote in den Bereichen Musik, Kunst, Sport und Jugendarbeit geregelt und gefördert werden; die Angebote sollen in festen Gruppen analog zum Schulbetrieb und unter Vorgaben zum Gesundheitsschutz weiterhin bestehen können.
10. Die Träger der frühkindlichen Bildung müssen dabei unterstützt werden, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um für alle Kinder auch im Falle einer Rückkehr zum eingeschränkten Regelbetrieb verlässliche Betreuungszeiten bereitstellen zu können, die eine Berufstätigkeit der Eltern ermöglichen.
11. Es ist schnellstmöglich eine Möglichkeit zu schaffen, Behördengänge zu erledigen, ohne zwingend persönlich auf dem Amt erscheinen zu müssen, beispielsweise durch
- a) eine Novelle des Thüringer E-Government-Gesetzes; dies kann in Analogie zur Regelung des § 25a E-GovG NRW (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen) die Thüringer Ministerien dazu ermächtigen, landesrechtliche Formvorschriften während der Corona-Pandemie flexibler zu handhaben;
  - b) in Analogie zum Bundesland Baden-Württemberg soll ein elektronischer Universalprozess für Verwaltungsleistungen bis 31. Dezember 2020 entwickelt werden, über welchen die wichtigsten Verwaltungsleistungen digital bereitgestellt werden.
12. Im Zusammenspiel von Nummer 11 Buchstabe a und b soll so ein komplett digitaler Übergangs-Prozess entstehen, so dass zum einen Kontakte minimiert werden können und zum anderen die Verwaltung handlungsfähig bleibt.
13. Mittels einer Bundesratsinitiative ist das Parteienrecht so anzupassen, dass Parteien und deren Gremien auch in einer Krisensituation wie einer pandemischen oder vergleichbaren Lage, die mit einer rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit zur Zusammenkunft des Gremiums einhergeht, handlungsfähig bleiben und unter Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen Beschlussfassungen auf digitalem Wege herbeiführen können.
14. Bis Februar 2021 ist dem Landtag ein Bericht über die Wirksamkeit der Maßnahmen (Umsetzungs- und Evaluationsbericht) vorzulegen, in dem alle Maßnahmen während der Pandemie in den

Bereichen öffentliche Verwaltung, Infrastruktur, Bildung und medizinische Versorgung aufgeführt sind; die vorgenommenen Maßnahmen sollen in diesem Bericht hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz bewertet werden; diese Evaluation ist in die Weiterentwicklung der bestehenden Maßnahmen einzubeziehen.

### **Begründung:**

Die Verschärfung der epidemischen Lage im Freistaat ist besorgniserregend, daher erfordert die aktuelle Situation ein schnelles, entschiedenes und besonders effizientes Handeln. Die Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus sowie der Schutz von vulnerablen Personengruppen sind die dringendsten Ziele des aktuellen Vorgehens. Für eine flächendeckende Bekämpfung einer weiteren Virusausbreitung ist eine breite gesellschaftliche Akzeptanz eine wesentliche Voraussetzung, denn nur akzeptierte Maßnahmen werden auch sinnvoll befolgt und umgesetzt. Symbolische oder inkonsistente Regelungen schaden der Anerkennung der Maßnahmen insgesamt. Darüber hinaus ist eine umfassende gesellschaftliche Debatte über die wirksamsten Maßnahmen nötig. Nur durch eine öffentliche Debatte und eine parlamentarische Legitimierung der Einschränkungen unseres Alltags haben diese auch eine Chance von der breiten Bevölkerung anerkannt zu werden.

Eine breite gesellschaftliche Akzeptanz wird langfristig besonders relevant, da bisher noch nicht absehbar ist, wie lang diese Pandemie noch andauern wird. Bei der Bekämpfung vom Covid-19 kommt es somit nicht nur auf die Regierungsanordnungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern an, auch die Regierung muss ihre Aufgaben gewissenhaft wahrnehmen und mit Konzepten die Einschränkungen für die Menschen so gering wie möglich halten. Jedoch stehen wir hier in einigen Bereichen noch genauso da, wie zu Beginn der Pandemie. Eine solche Plan- und Konzeptlosigkeit kann die Akzeptanz der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie stark gefährden. Daher wird die Landesregierung aufgefordert, schnell zielgenaue, regionale und digitale Konzepte zu erarbeiten, um ein öffentliches Leben auch unter Coronabedingungen zu ermöglichen. Dabei helfen keine pauschalen Schließungen von vorbildlich auf den Infektionsschutz vorbereiteten gastronomischen Einrichtungen. Kultur und Begegnung sind essentielle Bereiche unseres täglichen Lebens. Wo Infektionsschutz gegeben ist, muss eine Öffnung erlaubt werden. Viele Bereiche, die bisher nicht als Infektionstreiber aufgefallen sind, werden nun geschlossen, obwohl es gerade hier möglich ist, Regeln zu kontrollieren und die Kontaktnachverfolgung gewährleistet wird. Die Menschen nur durch solche pauschalen Verbote in unregulierte Graubereiche zu drängen, erscheint nicht erstrebenswert. Für Geschäfte und Einrichtungen, wo ein verantwortungsvoller Infektionsschutz nicht möglich ist, sind Unterstützungen zum Abfedern von unverschuldeten wirtschaftlichen Notlagen schnell und unkompliziert zu gewähren. Solche Kompensationen und die Verringerung von Kollateralschäden der Maßnahmen stellen einen wesentlichen Baustein ihrer Akzeptanz dar. Ein weiteres Element ist, dass die Regierung ihrerseits ihren Aufgaben nachkommt und mit dem Ausbau digitaler Angebote die Leistungsfähigkeit der Verwaltung trotz Pandemie erhält.

Einhellig wird derzeit betont, dass Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung möglichst regulär geöffnet bleiben sollen. Um aber auch bei einem weiter eskalierenden Pandemiegeschehen weiter einen Unterrichtsbetrieb zu ermöglichen, der dem staatlichen Bildungsauftrag gerecht wird, müssen jetzt die entsprechenden Rahmenbedingungen ge-

schaffen werden. Die Zeit der Schulschließungen hat gezeigt, welches Potential zur Sicherung der Lernmöglichkeiten im digitalen Distanzunterricht steckt. Hierfür müssen endlich alle notwendigen Grundlagen geschaffen werden. Ebenfalls gezeigt hat sich in dieser Zeit, wie sehr der Lernerfolg von den Voraussetzungen der Kinder im heimischen Umfeld abhängt. Um ungünstige Voraussetzungen zu kompensieren, müssen vorausschauend Lernorte ertüchtigt werden, an denen Kinder die notwendige Infrastruktur und Betreuung für ein Lernen am anderen Ort und mit ausreichend Abstand zu anderen vorfinden.

Durch ein pauschales Verbot von Angeboten im Bereich Freizeitsport wird die Arbeit von zahllosen ehrenamtlichen und privaten Initiativen, Einrichtungen und Vereinen unmöglich. Dies hat nicht nur Auswirkung auf das aktuelle Leben der Vereine, sondern bedroht auch langfristig die gesellschaftliche Verankerung von Vereinsleben und Ehrenamt. Gleichzeitig wird Kindern und Jugendlichen der Zugang zu außerschulischen Angeboten verwehrt. Mit der Ermöglichung von kurzfristigen Kooperationen zwischen Schulen, Kindergärten und außerschulischen Einrichtungen unter klaren Vorgaben, wie zum Beispiel der Beschränkung der Teilnahme auf Mitglieder einer jeweils festen Gruppe, die auch in Schulen oder Kindergärten gemeinsam betreut wird, und der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln kann hier ein milderes Mittel gefunden werden.

Aufgrund der in einer Pandemiesituation auftretenden Kontaktbeschränkungen kann die Handlungsfähigkeit der Landes- und Kommunalverwaltungen ausschließlich durch digitale Antragsverfahren aufrechterhalten werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren jedoch keine digitalen flächendeckenden Verwaltungsleistungen für Unternehmen und Bürger. Da sich die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Thüringen wegen unzureichender Ressourcenplanung (Drucksache 7/1462), unprofessionellem Projektmanagement (Jahresbericht Thüringer Rechnungshof 2020) sowie fehlendem Prozessmanagement (Drucksache 7/1553) zu einem kostspieligen Desaster entwickelt, müssen zeitnah digitale Übergangslösungen entwickelt werden, um ein Mindestmaß an Handlungsfähigkeit der Landes- und Kommunalverwaltungen zu gewährleisten. Hierfür wird ein elektronischer Universalprozess für Verwaltungsleistungen in Analogie zum "OZG-Automaten BW (Baden-Württemberg)" als Lösung vorgeschlagen. Ein solcher Prozess kann nachweislich in wenigen Wochen vollständig entwickelt werden. Dieser Universalprozess soll sämtliche Antragsdaten einschließlich Nachweise vom Antragsteller entgegennehmen und der jeweiligen Behörde zur Bearbeitung übermitteln. Um etwaige Medienbrüche zu vermeiden, sind landesrechtliche Formvorschriften weitestgehend abzubauen. Die Landesregierung ist deshalb aufgefordert, die Entwicklung des Universalprozesses mit einer Novelle des Thüringer E-Government-Gesetzes zu begleiten. Diese Novelle ist dem Landtag schnellstmöglich vorzulegen, um den Behörden des Landes einerseits eine flexible Handhabung landesrechtlicher Formvorschriften zu ermöglichen und andererseits, bei Einverständnis der antragstellenden Person, Verwaltungsakte digital zuzustellen.

Für die Fraktion:

Montag